

economiesuisse  
Verband der Schweizer Unternehmen  
Hegibachstrasse 47  
Postfach  
8032 Zürich

Winterthur, 15. Juli 2009

### **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und -juristen (Unternehmensjuristengesetz, UJG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bezug auf die einleitend erwähnte Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und -juristen schliesst sich die Handelskammer Winterthur der Vernehmlassung der Handelskammer Zürich vollumfänglich an. Wir unterstützen die mit dem Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen (UJG) angestrebte Klärung des Berufsstatus der Unternehmensjuristen und insbesondere die Verankerung eines *Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen*. Die Einführung eines solchen Geheimnisschutzes als Instrument der Schweizer Unternehmen für einen angemessenen Rechtsschutz und eine wirksame Rechtsdurchsetzung entspricht zweifellos einem Bedürfnis der Wirtschaft, wie nachfolgend anhand zweier Überlegungen ausgeführt wird:

#### **Wichtig für Unternehmensstandort Schweiz**

In den anglo-amerikanischen, aber auch in verschiedenen kontinentaleuropäischen Staaten (Belgien, Spanien u. a.) wird nicht nur die externe Anwaltstätigkeit durch ein Berufsgeheimnis geschützt, sondern auch die *unternehmensinterne Rechtsberatung*. Gemäss dem Entwurf UJG soll ein Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen künftig auch in der Schweiz gelten. Dies ist aus Kammersicht zum Schutz der am Standort Schweiz domizilierten Unternehmen unerlässlich: Ausländische Urteile haben nämlich gezeigt, dass Schweizer Unternehmen, aber auch in der Schweiz angesiedelte Headquarter-Gesellschaften ausländischer Konzerne, verpflichtet werden können, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen offen zu legen, nur weil in der Schweiz, im Gegensatz zu den betreffenden ausländischen Staaten, kein expliziter Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen besteht. Dies zeigt deutlich, dass aus standortpolitischen Überlegungen Handlungsbedarf besteht, wird doch die Attraktivität der *Schweiz als Konzern- und Unternehmensstandort* beeinträchtigt, wenn die Gefahr besteht, dass ausländische Gerichte und Anwälte den Zugang zu Informationen erwirken können, die für sie ansonsten nicht erhältlich sind.

## **Stärkung der unternehmerischen Compliance**

Ein Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen dient auch der Stärkung der *Compliance in den Unternehmen*, spielen Unternehmensjuristen doch eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, „Compliance with the Law“ in den Unternehmen sicherzustellen. Im Interesse einer wirkungsvollen Prävention von Regulierungs- und Gesetzesverstössen sind die Unternehmensjuristen darauf angewiesen, Informationen über mögliche Risiken und Missstände in ihren Betrieben überhaupt zu erhalten. Wer Träger solchen Wissens ist, wird sich aber nur dann den Unternehmensjuristen anvertrauen, wenn die entsprechenden Informationen geschützt sind. Der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen schafft also eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente Compliance und stärkt die Rechtsdurchsetzung in den Unternehmen.

## **Freiberufliche Anwälte / Mindestanforderungen**

Obige zwei Überlegungen sind aus Kammersicht triftige Argumente für das neue UJG mit einem Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen. Abschliessend stellen sich uns noch zwei kritische Fragen, die nachfolgend beantwortet werden: (1.) ob mit der Neuregelung nicht die *freiberuflichen Anwälte konkurrenziert* würden und (2.) welche *Anforderungen Unternehmensjuristen* erfüllen müssen:

- ad 1: Die Kammer ist überzeugt, dass *freiberufliche Anwälte* durch das UJG nicht konkurrenziert werden. Zum einen sind viele Unternehmensjuristen selber ausgebildete Anwälte und die Unternehmensjuristen, ob Anwälte oder nicht, teilen den Berufsethos ihrer freiberuflichen Kollegen. Oft wechseln Juristen auch zwischen der Tätigkeit in der Rechtsabteilung einer Firma und derjenigen in einer Anwaltskanzlei. Freiberufliche Anwälte sind oft spezialisiert und werden bei spezifisches Fachwissen erfordernden Mandaten beigezogen,
- ad 2: Die Kammer ist der Auffassung, dass Unternehmensjuristen, wenn sie durch das UJG in der Ausübung ihrer Tätigkeit besser geschützt werden, *berufliche Mindestanforderungen* zu erfüllen haben. Wenn, wie vorgeschlagen, fachlich lediglich der Abschluss als Bachelor oder ein vergleichbarer Titel sowie eine einjährige Berufspraxis in der Schweiz verlangt wird, so ist dies ungenügend. Als Voraussetzung zur Registrierung ist ein gewisser Ausbildungs- und Wissensstand eine *conditio sine qua non*, weshalb zumindest ein *Lizentiats-, resp. Masterabschluss* oder ein vergleichbarer Titel verlangt werden soll.

## **Fazit**

Die Kammer beurteilt den Vorentwurf als wichtigen Schritt in die richtige Richtung grundsätzlich positiv. Sie ist der Ansicht, dass der oben dargelegte Zweck der Gesetzgebung erreicht werden kann. Sie ist zudem überzeugt, dass die Gesetzgebung zu einer bildungs- und wirtschaftspolitisch erwünschten Aufwertung des Berufs des Unternehmensjuristen führt.

Mit freundlichen Grüssen  
Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur

Christian Modl, Geschäftsführer

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

### 2. Zu einzelnen Bestimmungen

#### a.

Würden diese geringen fachlichen Anforderungen belassen, wäre eine Schwächung des Schutzes von Rechtsberatern schweizerischer Unternehmen in den USA zu befürchten. Denn, wie der erläuternde Bericht richtig festhält, ist unter US-amerikanischem Recht das Anwaltspatent eine Voraussetzung für die Gewährung des Legal Privilege für Inhouse-Counsels. Wenn das Schweizer Recht kein Anwaltspatent verlangt, wäre zu befürchten, dass die schweizerische Regelung in den USA nicht als gleichwertig erachtet würde. Wir schlagen daher einen **optionalen Lösungsansatz vor**. Als Registrierungsvoraussetzung soll **einerseits ein Anwaltspatent** verlangt werden. Auch Unternehmensjuristen ohne Anwaltspatent sollen sich aber registrieren können. In diesem Fall sind wir aber der Ansicht, dass höhere fachliche Voraussetzungen bestehen müssen als die im Vorentwurf vorgeschlagenen. So erfordert unseres Erachtens insbesondere auch die Beachtung der Berufsregeln (Art. 11 E-UJG) einen gewissen Ausbildungs-, Wissens- und Erfahrungsstand. Wir sind daher der Ansicht, dass **für den Fall, dass kein Anwaltspatent vorliegt, zumindest ein Lizentiats-, resp. Masterabschluss** oder ein vergleichbarer Titel gegeben sein muss. Auch Juristen, die an einer Fachhochschule einen Bachelor erworben haben, steht es im Übrigen offen, einen zusätzlich einen Master zu erlangen. Es sind daher aus unserer Sicht weder bildungs- noch wirtschaftspolitische Gründe ersichtlich, warum nicht zumindest ein Lizentiats-, resp. Masterabschluss verlangt werden kann.

Betreffend der **Voraussetzung der praktischen Tätigkeit** wäre nach unserem Vorschlag zu unterscheiden: Beim Vorliegen eines **Anwaltspatents** ist eine **einjährige Berufspraxis** zu verlangen (diese wird zwar im Rahmen der Ausbildung zum Anwalt meist bereits erfolgt sein, da es im Ausland aber teilweise möglich ist, Anwaltspatente ohne vorherige praktische Tätigkeit zu erlangen, sollte auch in diesem Fall die Voraussetzung der praktischen Tätigkeit stipuliert werden). Beim Vorliegen eines **Lizentiats-, resp. Masterabschlusses** sollte dagegen eine **dreijährige Berufspraxis** erforderlich sein. Mit diesem ausgewogenen „Voraussetzungs-Verhältnis“ zwischen fachlicher Qualifikation und Berufspraxis sind wir der Ansicht, dass die Gleichwertigkeit der schweizerischen Regelung in den USA begründet werden kann.

Unseres Erachtens ist es zu eng, eine ausschliessliche Berufspraxis in der Schweiz zu verlangen. Im Tätigkeitsumfeld von Unternehmensjuristen ist **ausländische Berufspraxis ebenso wichtig** und sollte daher auch als Registrierungsvoraussetzung genügen.

#### **Art. 5 – neuer Wortlaut**

Die fachlichen Voraussetzungen der Eintragung erfüllt:

- a. Wer über ein Anwaltspatent im Sinne des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte oder ein vergleichbares Patent sowie über eine einjährige Berufspraxis verfügt.
- b. Wer ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat sowie über eine dreijährige Berufspraxis verfügt.

**b. Zu Art. 7 Abs. 2**

Gemäss dieser Bestimmung muss der eingetragene Unternehmensjurist jährlich eine Bescheinigung des Unternehmens einreichen, dass die das Arbeitsverhältnis betreffenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. U.E. verursacht diese Bescheinigung einen unnötigen administrativen Aufwand. Eingeschriebene Unternehmensjuristen sind bereits unter Art. 14 zu einer Meldung jeglicher sie betreffenden Daten verpflichtet. Allenfalls kann Art. 14 dahingehend präzisiert werden, dass auch Änderungen in den das Arbeitsverhältnissen betreffenden Voraussetzungen gemeldet werden müssen.

**c. Zu Art. 12 E-UJG**

Der unterbreitete Vorentwurf zum UJG sieht vor, dass der Schutzbereich des Berufsgeheimnisses auf die Produkte der rechtsberatenden und forensischen Tätigkeit der Unternehmensjuristen beschränkt werden soll. Etwas weiter geht der erläuternde Bericht, indem er präzisiert, dass die Arbeitsergebnisse (Produkte) auch die Vorarbeiten und die dazugehörige Korrespondenz mitumfassen.

Die **vorgeschlagene Gesetzesformulierung ist klar zu eng**. Wir sind der Ansicht, dass sich der Umfang des Berufsgeheimnisschutzes nach international bestehenden Leitplanken und Abgrenzungen auszurichten hat. In diese Richtung gehen die erwähnten Erläuterungen im Begleitbericht. Allerdings greifen auch sie zu kurz. Es ist nicht einsichtig, warum nur die Korrespondenz (d.h. schriftliche Kommunikation) und nicht auch die mündliche **Kommunikation zum Zwecke der rechtsberatenden oder forensischen Tätigkeit** (bspw. Instruktionsgespräch) vom Berufsgeheimnisschutz erfasst werden soll. Zu Recht hingegen erwähnt der erläuternde Bericht ausdrücklich auch die **Vorarbeiten**.

Wir haben ein gewisses Verständnis für das Anliegen insbesondere von Seiten rechtsdurchsetzender Behörden, dass **klarer festgehalten wird, was vom Schutzbereich des Berufsgeheimnisses nicht umfasst wird**. Wie wir immer betont haben, geht es beim Berufsgeheimnisschutz von Unternehmensjuristen nicht darum, sog. „Black Boxes“ in den Unternehmen zu schaffen (wenn dies die Unternehmen wollten, könnten heikle Unterlagen im Übrigen bereits heute in den Räumlichkeiten freiberuflicher Anwälte gelagert werden). Wir sind daher durchaus einverstanden und würden dies im Hinblick auf eine möglichst breite Akzeptanz der Regelung auch begrüssen, wenn im Gesetz ausdrücklich stipuliert würde, dass **vorbestehende Geschäftsunterlagen (bspw. Kundendossiers) nicht vom Berufsgeheimnisschutz erfasst** werden.

Aufgrund dieser Ausführungen schlagen wir vor, dass der Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 wie folgt geändert wird.

**Art. 12 – Neuer Abs. 1**

<sup>1</sup> Eingeschriebene Unternehmensjuristinnen und –juristen wahren zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann das Berufsgeheimnis. Dieses umfasst:

- a. Die Produkte ihrer rechtsberatenden und forensischen Tätigkeit und die dazu getätigten Vorarbeiten.
- b. Die Kommunikation zum Zwecke ihrer rechtsberatenden und forensischen Tätigkeit.

Vom Berufsgeheimnis nicht umfasst werden vorbestehende Geschäftsunterlagen.

In den **Botschaftserläuterungen zu Abs. 3** sollte festgehalten werden, dass der Unternehmensjurist nicht nur durch die Aufsichtsbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden werden kann, sondern auch vom Unternehmen, in seiner Funktion als Geheimnisherr.

#### **d. Zu den Schlussbestimmungen**

In den Ausführungen des erläuternden Berichts zu Art. 171 Abs. 1bis (neu) Strafprozessordnung werden u. E. zu Unrecht Zweifel offengelassen, ob Art. 264 Abs. 1 Bst. c StPO im Falle des Berufsgeheimnisses für Unternehmensjuristen anwendbar ist. Wir sind der Ansicht, dass Art. 264 Abs. 1 Bst. c StPO (vom Berufsgeheimnisschutz erfasste Dokumente sind geschützt, unabhängig vom Ort, wo sie liegen) klar auch unter dem Berufsgeheimnisschutz von Unternehmensjuristen Anwendung finden muss. Dies sollte in den Botschaftserläuterungen so auch zum Ausdruck kommen.

Entsprechend dem von uns neu vorgeschlagenen Wortlaut zu Art.12 Abs. 1 UJG ist auch der Schutzbereichs des Berufsgeheimnisses für Unternehmensjuristen in den folgenden Artikeln neu zu fassen:

- Art. 321 Ziff. 1bis StGB
- Art. 77 Abs. 2 (neu)Bundesrechtspflege
- Art. 50 Abs. 2bis Verwaltungsstrafrecht
- Art. 171 Abs. 1bis StPO

### **3. Schlussbemerkungen**

Wir möchten noch einmal bekräftigen, dass wir **den Vorentwurf des UJG grundsätzlich unterstützen und als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung erachten. Wichtig** sind aus unserer Sicht die **angeregten Änderungen zu Art. 5 und Art. 12**. Werden diese übernommen, so sind wir überzeugt, dass ein UJG geschaffen wird, das die Rechtsdurchsetzung in den Unternehmen stärkt, sich im Einklang mit vergleichbaren ausländischen Regelungen befindet und **weitgehende Akzeptanz** unter den verschiedenen interessierten Kreise finden wird.

In diesem Sinne, danken wir Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen und den zuständigen Stellen in Ihrem Departement selbstverständlich jederzeit für allfällige Fragen zur Verfügung.